

II. DIE STELLUNG DER RICHTER

NSDAP und SED verlangen in gleicher Weise, daß der Richter nicht nur persönlich ein treuer Anhänger und Verfechter ihrer alleingültigen Lehre ist, sondern daß er mit seinen Entscheidungen willfährig den politischen Zielen des Systems dient. Vor 1945 mußte der Richter in Deutschland „gehorschen lernen“ und sich ernsthaft mit dem Nationalsozialismus beschäftigen, um ein „unbestechlicher Helfer und Führer“ zu sein. In jedem Urteilsspruch hatte er „unmittelbarer Verkünder des Führerwillens“ zu sein.

Das Zonenregime verlangt von seinen Richtern, daß sie sich „für den Sozialismus einsetzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind“, daß sie „konsequent parteilich“ urteilen und mit jeder Entscheidung die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchsetzen.

NS-JUSTIZ

Justizausbildungsordnung

§ 1

„Ziel der Ausbildung des Reditswahrers ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.

Um dieses zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen.

...

§ 3

(1) Wer sich zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, soll mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt haben. Er soll sich im Arbeits- und Wehrdienst bewährt haben.

(2) Auch nach diesem Dienst soll der Bewerber seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt haben; denn nur, wer gehorschen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.

...

(3) Es wird erwartet, daß er das SA-Sportabzeichen erwirbt.

...

§ 5

(2) ... Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen

SED-JUSTIZ

Studienplan

„Die Juristischen Fakultäten haben Staatsfunktionäre auszubilden, die der Arbeiterklasse treu ergeben und fähig sind, die Ziele und Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Macht auf höchstem wissenschaftlichen Niveau zu verwirklichen. Deshalb ist es erforderlich, alle Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft mit dem dialektischen und historischen Materialismus zu durchdringen und den Studenten die Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in allen Ländern als den Hauptinhalt unserer Epoche zu vermitteln...“

Quelle: „Studienplan für die Fach Rechtswissenschaft“ — entworfen von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Praktikantenordnung

Die Entwicklung der Justizorgane in der Deutschen Demokratischen Republik zu sozialistischen Staatsorganen erfordert eine sorgfältige Auswahl und eine ständige marxistisch-leninistische Erziehung der Kader, damit die großen staatlichen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus erfüllt werden können.

Dafür bedürfen die jungen juristischen Kader ganz besonderer Beachtung, Fürsorge und Erziehung, um sie zu befähigen, die verantwortliche Tätigkeit eines sozialistischen Richters oder Staatsanwalts auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung in engster Zusammenarbeit mit den Werktätigen, den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen nach den Prinzipien des sozialistischen Arbeitsstils auszuüben. ...

§ 2

Die Praktikantenzeit stellt sicher, daß die jungen Absolventen in die vielfältige gesellschaftliche Praxis eingeführt, gegenüber allen Gefahren formaljuristischen Verhaltens